

**Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Künzel und Wirsing (BSW)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung**

**Was bedeutet der „Operationsplan Deutschland“ für Thüringen? – Sicherheit, Bevölkerungsschutz und Infrastruktur – Teil II**

Der sogenannte Operationsplan Deutschland ist ein militärisches Planungsdokument der Bundesregierung und der Bundeswehr. Er soll die Einbindung der Bundesrepublik Deutschland in NATO-Strukturen sicherstellen und nach offizieller Lesart die „Kriegstüchtigkeit“ erhöhen. Damit verbunden sind nicht nur militärische Fragen, sondern auch tiefgreifende Auswirkungen auf die föderale Ordnung, auf Grundrechte, auf die Transparenz staatlichen Handelns sowie auf die Infrastruktur und den Bevölkerungsschutz in Thüringen.

Für den Freistaat Thüringen ergeben sich daraus vielfältige Herausforderungen und Klärungsbedarfe. Dabei geht es insbesondere um die Rolle des Landeskommmandos Thüringen und der Landesbehörden, um die absehbaren finanziellen Belastungen für den Landshaushalt und die Kommunen sowie die Auswirkungen auf den Zivilschutz, die medizinische Versorgung und die kritische Infrastruktur. Angesichts dieser Punkte ist Transparenz gegenüber dem Thüringer Parlament und der Thüringer Bevölkerung zwingend erforderlich.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/1675** vom 13. November 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Dezember 2025 beantwortet:

1. Welche flächendeckenden Vorkehrungen sind in Thüringen im Bereich des ABC-Schutzes (atomar, biologisch, chemisch) getroffen worden beziehungsweise geplant?

Antwort:

Im Freistaat Thüringen sind Maßnahmen zur ABC-Gefahrenabwehr im Bereich der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz verankert. Nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) sind für den Bereich Gefahrgut/ABC-Gefahren als Aufgabe der Allgemeinen Hilfe Fahrzeuge und Sonderausrüstungen entsprechend den örtlichen Erfordernissen vorzuhalten. Diese werden nach Risikoklassen ermittelt. Die Gemeinde ordnet jeden Ausrückebereich der Gemeindefeuerwehr, der Landkreis im Einvernehmen mit den Gemeinden den überörtlichen Ausrückebereich der Stützpunktfeuerwehr in eine der nachfolgenden, in der Anlage 1 zur ThürFwOrgVO näher beschriebenen Risikoklasse ein.

Darüber hinaus werden nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1, 8 und 9 der Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) Katastrophenschutzeinheiten in den Bereichen Gefahrgut/ABC beziehungsweise CBRN (chemisch, biologisch, radiologisch und nuklear) aufgestellt. Die Einheiten werden durch Einsatzfahrzeuge des Bundes ergänzt und stehen sowohl für die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz, als auch für den Zivilschutz (Mehrfachnutzen) zur Verfügung.

Darüber hinaus stehen im Bereich der gesundheitlichen Versorgung nach § 23 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes sogenannte Sanitätsmaterialpakete (Spezialpakete C) für die gesundheitliche Bevölkerung zur Verfügung.

Für radiologische Notfälle hat der Bund auf Grundlage des § 98 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) einen Allgemeinen Notfallplan des Bundes (ANoPl-Bund) als allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen (BAnz AT 23.11.2023 B1). Dieser Plan wird nach § 99 StrlSchG zukünftig noch durch besondere Notfallpläne des Bundes für neun Anwendungsbereiche ergänzt und konkretisiert. Diese Pläne befinden sich derzeit in der Erarbeitung in verschiedenen Bund-Länder-Arbeitsgruppen.

Die Länder wiederum haben nach § 100 Allgemeine und besondere Notfallpläne der Länder zu erstellen, die den Allgemeinen Notfallplan und die besonderen Notfallpläne des Bundes ergänzen und konkretisieren. Zurzeit gilt in Thüringen noch ein Vorläufiger Notfallplan nach § 97 Abs. 5 StrlSchG (Thür-StAnz.Nr. 7/2022, S. 272).

Weiterhin haben die unteren Katastrophenschutzbehörden nach § 40 ThürBKG für bestimmte Betriebe, von denen im Fall eines Schadenereignisses ernste Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Zahl von Menschen, Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen können, externe Notfallpläne und besondere behördliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen.

2. Welche Schutzräume/Bunker existieren in Thüringen (Standorte, Kapazitäten, Auslegung) und welche neuen Schutzräume/Bunker oder Reaktivierungen derselben sind in Thüringen wo geplant?

Antwort:

Unter dem Begriffspaar „Schutzräume/Bunker“ werden öffentliche Schutzräume gemäß § 7 Abs. 1 ZSKG verstanden. In Thüringen stehen keine öffentlichen Schutzräume zur Verfügung, da in den neuen Bundesländern die bestehenden Schutzräume nach der Wiedervereinigung nicht in das Schutzraumkonzept des Bundes übernommen wurden. Sie unterlagen somit nicht der Zivilschutzbindung nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz. Die Zuständigkeit für den sogenannten „baulichen Bevölkerungsschutz“ im Rahmen der Zivilen Verteidigung beziehungsweise des Zivilschutzes liegt zudem ausschließlich beim Bund.

Bund und Länder haben sich in der 221. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) im Juni 2024 auf wesentliche Grundelemente eines nationalen Schutzraumkonzepts verständigt. Grundlage dieses Konzepts bildet der vom Bundesministerium des Innern, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe erstellte Sachstandsbericht zur Entwicklung eines bedarfsgerechten und effizienten Schutzraumkonzepts. Die weitere Ausgestaltung findet aktuell unter Beteiligung des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums der Verteidigung und aller Länder in einer gemeinsamen Unterarbeitsgruppe einer Bundes-Länder-offenen Arbeitsgruppe Zivile Verteidigung/Zivil-militärische Zusammenarbeit statt. Es soll unter anderem sowohl die aktuelle Bedrohungslage, als auch die baulichen Gegebenheiten der Bundesrepublik berücksichtigen. Gemeinsam mit den Ländern werden derzeit die Eckpunkte weiter ausgearbeitet, die in einem modernen Schutzraumkonzept umgesetzt werden sollen. Es ist beabsichtigt, das Schutzraumkonzept Ende des Jahres 2025 zu veröffentlichen. Hierzu werden Kriterien öffentlicher Zufluchtsorte abgestimmt, um eine Identifikation geeigneter Bausubstanz zu ermöglichen. Anschließend soll die bundesweite Erfassung zügig angestoßen werden.

3. Welche Konzeptionen, Maßnahmen und Pläne für besondere Aufbauorganisationen bestehen für großflächige Stromausfälle (Blackout) beziehungsweise Ausfälle der Kommunikationsnetze in Thüringen?

Antwort:

Grundsätzlich ist es eine privatwirtschaftliche Aufgabe der Thüringer Energieunternehmen, entsprechende Konzeptionen, Maßnahmen und Pläne für etwaige Stromversorgungsstörungen gleich welchen Ausmaßes vorzuhalten. Die Landesregierung besitzt insofern, aufgrund der hohen Kritikalität dieser Konzeptionen, Maßnahmen und Pläne, nur einen begrenzten Einblick. Daneben steht die Landesregierung im engen monatlichen Austausch mit den Thüringer Energieunternehmen und begleitet Gesetzgebungsverfahren wie beispielsweise zum KRITIS-Dachgesetz und des NIS-2-Umsetzungsgesetzes. Innerhalb der Landesregierung haben die Stabsdienstordnungen im Krisenmanagement hohe Standards, nach denen verfahren wird.

4. Welche Maßnahmen sind in Thüringen vorgesehen, um gesellschaftlichen Zusammenhalt in Krisensituationen zu erhalten und vulnerable Gruppen gezielt zu schützen?

Antwort:

Gemäß Artikel 28 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) obliegt die Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis grundsätzlich den Gemeinden. § 2 des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG) konkretisiert in Verbindung mit § 87 ThürKO die Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser als öffentliche Aufgabe des Landes, der Landkreise und kreisfreien Städte.

Stationäre Gesundheitseinrichtungen (Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken):

Nach § 18a ThürKHG nehmen die Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken an der Bewältigung von Katastrophen und Großschadensereignissen, Massenanfällen von Verletzten und Erkrankten sowie Epidemien und Pandemien teil. Damit einhergehend obliegt die Verpflichtung der Träger der Einrichtungen die Versorgung der Notfallpatienten durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen und hierfür auch nach § 43 Abs. 3 ThürBKG in Verbindung mit § 18a Abs. 3 ThürKHG entsprechende Alarm- und Einsatzpläne zu erarbeiten und diese mit den für Brand- und Katastrophenschutz sowie den Infektionsschutz zuständigen Behörden beziehungsweise den Gemeinden und Landkreises abzustimmen. Die vorgenannten Verpflichtungen inkludieren insofern auch den größtmöglichen gesundheitlichen und arbeitsrelevanten Schutz der Patientinnen und Patienten, aber auch des Personals und von Besuchern bei internen oder externen Schadenslagen zu gewährleisten.

Menschen mit Behinderung:

Bei den Abfragen zur Abbildung der kritischen Infrastruktur in Thüringen wird stets auf die Notwendigkeit, die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, hingewiesen. Zur Sensibilisierung der in Krisensituationen zuständigen Stellen wird durch den Landesbehindertenbeirat ein Mitglied in den Katastrophenschutzbeirat des Landes entsandt. Zudem sind im Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Version 2.0) im Handlungsfeld VII (Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte) Maßnahmen beschrieben, die zum Ziel haben, in Fortbildungs- und Schulungsangeboten für Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte Inhalte zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen zu verankern.

Darüber hinaus sind Maßnahmen des Bevölkerungsschutzes grundsätzlich geeignet, auch vulnerable Gruppen zu schützen. Nach Artikel 11 der UN-Behindertenrechtskonvention ergreifen die Vertragsstaaten im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Über eine „Sensibilisierungskampagne Bevölkerungswarnung und Katastrophenschutz“ erfolgt die gezielte Aufklärung von Menschen mit Behinderungen über Verhaltensweisen und Befähigung zur Ergreifung von Maßnahmen im Katastrophenfall. Weiterhin zielt die Einführung eines bundesweit einheitlichen Notruf-App-Systems (nora) auf die Sicherstellung eines gleichwertigen Notrufs für alle Personengruppen ab. Die Einbeziehung von Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen als Experten in eigener Sache erfolgt bei der Erarbeitung entsprechender Maßnahmen in der Gesamtstrategie zur Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes in Thüringen. Die Sicherstellung des Mitdenkens der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen erfolgt als Querschnittsthema im Katastrophenschutz im Sinne des Disability Mainstreams, insbesondere im Risiko- und Krisenmanagement. Eine entsprechende Berücksichtigung soll auch bei Planungen im Bereich des Katastrophenschutzes sowie des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe erfolgen.

Bereich Pflege:

Die Verantwortung über die konkrete Sicherstellung der pflegerischen Versorgung der pflegebedürftigen Bevölkerung innerhalb und außerhalb von Krisensituationen obliegt nach § 69 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) den Pflegekassen. Diese sind zuständig, dass Pflegebedürftige jederzeit die Pflege erhalten, die sie benötigen. Zum gezielten Schutz vulnerabler Gruppen sind darüber hinaus die Träger von stationären Pflegeeinrichtungen in den letzten Jahren angehalten, Krisenkonzepte vorzuhalten und mit den örtlichen Gefahrenabwehrbehörden abzustimmen (zum Beispiel Vorsorge gegen Strom-

ausfall oder Evakuierungskonzepte). Zur Unterstützung der Umsetzung existieren Verbandsleitfäden und Handreichungen. Beispielhaft angeführt sei in diesem Zusammenhang die Handreichung „Vorbereitung auf und Bewältigung von Krisen und Katastrophen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, welche klare Hinweise, konkrete Muster-Notfallpläne sowie Checklisten für stationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Tagespflege bereithält. Die verbindliche Empfehlung der Wohlfahrtsverbände kann als Orientierung zur Krisenvorsorge im Pflegebereich herangezogen werden. Verbunden mit der dringenden Empfehlung an die Einrichtungen, Krisen- und Notfallpläne vorzuhalten, ist sie online verfügbar und enthält Muster, die leicht an die Verhältnisse der jeweiligen Einrichtung angepasst werden können.

Existenzsicherung nach SGB II, SGB XII und AsylbLG:

Die Systeme der Existenzsicherung – nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind ein wesentliches Instrument, um gesellschaftlichen Zusammenhalt zu sichern. Sie haben sich zuletzt in der COVID-19-Pandemie bewährt und waren zu jedem Zeitpunkt voll funktionsfähig. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrung erscheinen etwaige weitere Maßnahmen im Sinne der Anfrage nicht geboten.

5. Welche militärisch-zivilen Kooperationen gibt es in Thüringen mit Feuerwehr und Rettungsdiensten?

Antwort:

Gemäß § 2 Abs. 1 ThürBKG sind die Gemeinden Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe. Darüber hinaus sind gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Rettungsdienst als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises. Das Land hat insoweit lediglich die Rechtsaufsicht und ist damit auf die Erteilung von Informationen beschränkt, die im Rahmen der Aufsichtstätigkeit erlangt wurden beziehungsweise konkret vorliegen.

Darüber hinaus besteht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht des Landes. In Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen sind die Rechtsaufsichtsbehörden zur Informationsbeschaffung nur dann befugt und verpflichtet, soweit dies der Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Kommunalverwaltung dient. Aus der Eigenverantwortlichkeit der Kommunen sowie aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass die Eingriffsrechte der Kommunalaufsicht, einschließlich des Informationsrechts, restriktiv ausgeübt werden müssen.

Zu konkreten örtlichen Kooperationen liegen der Landesregierung daher keine Erkenntnisse vor.

6. Welche gesellschaftlichen Herausforderungen in Thüringen sieht die Landesregierung im Hinblick auf eine verstärkte sicherheitspolitische Gewichtung und mögliche Kürzungen im sozialen Bereich?

Antwort:

Für die Sozialhilfe nach dem SGB XII ist festzustellen, dass diese Fragestellung gegenstandslos erscheint. Leistungen nach dem SGB XII zur Existenzsicherung sind eine Ausprägung des Sozialstaatsprinzips, die zur Gewähr des Grundrechts aus Artikel 1 GG verfassungsmäßig begründet und gewährleistet sind. Eine Kürzung des insoweit garantierten Leistungsumfangs wird zurzeit nicht diskutiert. Etwaige Kürzungen würden insbesondere freiwillige Leistungen, in der Regel Förderprogramme und Richtlinien, betreffen. Der Wegfall etwa von Förderungen zur Unterstützung von Beratungsstellen und Vereinen und Verbänden, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen, könnte dazu führen, dass Teilhabemöglichkeiten wegfallen, Fragen insbesondere bei besonderem Unterstützungsbedarf unbeantwortet bleiben, die Sichtbarkeit von Menschen mit Behinderungen verringert und letztlich das Ziel einer inklusiven Gesellschaft nicht erreicht wird.

Die gesellschaftlichen Herausforderungen bestehen in Thüringen im Wesentlichen im demographischen Wandel und dem Fachkräftemangel. Mit der stärkeren Alterungstendenz als in anderen Regionen geht gleichzeitig ein perspektivisch höherer Bedarf an Pflegekräften einher. Dies führt unweigerlich zu einer Verschärfung der Belastung der stationären und ambulanten pflegerischen Versorgung. In diesem bereits bestehenden Spannungsverhältnis bestünde bei jeder Kürzung oder Umverteilung von Mitteln ein erhöhtes Risiko des Auftretens von Versorgungsgängen. Dies gilt insbesondere für die dünn besiedelten Landesteile im Freistaat, die den Erhalt von Pflege- und Betreuungsangeboten in Krisensituatio-

nen durch Kürzungen oder Infrastrukturausfälle aufgrund längerer Versorgungswege und fehlender Personalaustauschmöglichkeiten voraussichtlich schwerer zu realisieren hätten.

7. Wie werden in Thüringen die kommunalen Krisenstäbe eingebunden?

Antwort:

Für Landkreise und kreisfreie Städte als untere Katastrophenschutzbehörden gelten die gesetzlichen und untergesetzlichen Normen des Katastrophenschutzes und die insoweit normierten Regelungen für Katastrophenschutzstäbe. Die Einbindung der Katastrophenschutzstäbe der unteren Katastrophenschutzbehörden durch das Land erfolgt über das Landesverwaltungamt als obere Katastrophenschutzbehörde.

8. Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um in Thüringen die Strom- und Heizenergieversorgung sowie die Kommunikationsanbindung von Krankenhäusern, Pflegeheimen, Rechenzentren und anderen systemrelevanten Einrichtungen im Ernstfall aufrechtzuerhalten?

Antwort:

Bereich Pflege:

Auf Grundlage der durch § 9 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes (ThürWTG) bestehenden Schutzpflicht in Verbindung mit der Dokumentations- und Qualitätssicherungspflicht (§ 11 ThürWTG), der Prüfpflicht der Heimaufsicht (§ 15 ThürWTG) sowie der Eingriffs- und Beratungsbefugnis bei Mängeln (§ 18 ThürWTG) verantworten Träger und Leitung, dass die Pflege- und Wohnqualität der Bewohnenden dauerhaft sichergestellt ist – dazu gehört auch, auf Krisen vorbereitet zu sein. Aus der dauerhaften Verpflichtung zur Sicherstellung der Pflege- und Betreuungsqualität – insbesondere in Krisensituationen (wie bei einem Strom- oder Heizungsausfall) – ergibt sich die Notwendigkeit zur Vorsorge für Krisen in Form eines einrichtungsspezifischen Notfall- und Krisenplans. Für konkrete Krisenszenarien bilden die bestehenden Qualitätsanforderungen in Verbindung mit Musterplänen und Handreichungen eine gute Basis. Die Kommunikation mit allen relevanten Akteuren, wie zum Beispiel Pflegekassen und Ordnungsbehörden ist im Rahmen der oben genannten Sicherstellung der Versorgung gewährleistet. Derzeit ist bei Beeinträchtigungen bei der Sicherstellung der Versorgung im Rahmen der Coronapandemie § 150 Abs. 1 SGB XI mit der entsprechenden Anzeigepflicht einschlägig. Im Falle einer Anzeige wird eine entsprechende Abstimmung der Pflegekassen und der zuständigen Stellen, insbesondere den nach Landesrecht bestimmten heimrechtlichen Aufsichtsbehörden ausgelöst. § 150 Abs. 1 SGB XI wird im Rahmen des derzeit laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege gestrichen und ersetzt durch einen neuen inhaltlich ähnlichen § 73a SGB XI – E (Beeinträchtigungen bei Versorgungsverträgen).

Stationäre Gesundheitseinrichtungen (Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken):

Es wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen. Die Träger der Stationären Gesundheitseinrichtungen haben in ihren Alarm- und Einsatzplänen unter anderem auch den Ausfall zum Beispiel der Energie- und Wasserversorgung im Rahmen eines durchzuführenden Risikomanagements zu berücksichtigen und entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu planen. Grundlage der Analyse verschiedener Einsatzszenarien ist nach Nr. 15.2 des 8. Thüringer Krankenhausplans unter anderem das Handbuch zur Krankenhausalarm- und -Einsatzplanung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland:

Zur Beantwortung dieser Frage wurde die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland eingebunden. Diese hat wie folgt für ihren Bereich geantwortet:

„Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland hat für ihre Gebäude Notfallpläne erstellt. Diese sehen aufgrund der dezentralen Aufstellung in der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland zunächst vordergründig ein Ausweichen auf andere Gebäude vor, wenn die Strom- und/oder Gasversorgung vollständig an einem Standort ausfällt. In den Gebäuden der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland sind für das Herunterfahren der Anlagen als auch für die Aufrechterhaltung der Fluchtwegbeleuchtungen Anlagen für die unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV-Anlagen) beziehungsweise Diesel-stromersatzanlagen im Einsatz. Daneben ist in den Notfallplänen geregelt, welche konkreten Maßnahmen zur Absicherung des Herunterfahrens beziehungsweise eines Standby-Betriebes erforderlich sind und wie in welcher Reihenfolge die Wiederinbetriebnahme zu erfolgen hat. Daneben enthalten die Notfallpläne Vorgaben zur Aufrechterhaltung der Zutrittsbeschränkungen allgemein so-

---

wie zu sicherheitsrelevanten Bereichen. Erfasst werden in den Plänen Aktivitäten zu den Informationen an die Beschäftigten. Ebenso werden in den Plänen Aktivitäten zu den Informationen an Mieter erfasst, sofern Mieter in den Objekten vorhanden sind. Auch beinhalten die Notfallpläne Vorkehrungen zur Be- schaffung von Informationen zum Zeitpunkt der Wiederbereitstellung von Strom- und Heizungsleistun- gen und der sich daran anschließenden Kommunikationserfordernisse.“

Maier  
Minister